

Zahnarzt darf Nachbesserung nicht von Entschuldigung des Patienten abhängig machen

Christoph-M. Stegers, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rpmmed.de, Internet: www.rpmmed.de

Das Landgericht Dortmund musste sich mit der Frage befassen, ob ein Zahnarzt wegen des Verhaltens einer Patientin eine Nachbesserung als unzumutbar ablehnen darf. Außerdem musste es prüfen, ob der in Anspruch genommene Zahnarzt eine unterbliebene Nachbehandlung und deren Folgen verantwortet. Die Kammer entschied mit ihrem Urteil vom 11.02.2009 (Az. 4 O 243/06), dass dem Zahnarzt trotz eines Streitgesprächs mit der Patientin eine Nachbesserung zuzumuten war und der mögliche Verlust eines Zahnes trotz dringenden Rates des gerichtlichen Sachverständigen, sich zahnärztlich behandeln zu lassen, nicht dem beklagten Zahnarzt zugerechnet werden darf.

Der Fall

Die Patientin forderte von dem beklagten Zahnarzt Schmerzensgeld und die Feststellung, ihr jeden weiteren nicht vorhersehbaren immateriellen und materiellen Schaden anlässlich der zahnärztlichen Behandlung im Februar/März 2006 zu ersetzen, da ihre Unterkieferprothese nach Reparatur der Keramikverblendung an einer Teleskopkrone keinen richtigen Sitz mehr gehabt habe. Der beklagte Zahnarzt führte zunächst Einschleifmaßnahmen an der Sekundärkrone des Zahnes 44 durch. Die Patientin bemängelte jedoch weiterhin, dass die Unterkieferprothese nicht mehr richtig sitze. Im Zuge weiterer Termine nahm der Zahnarzt Abformungen von Ober- und Unterkiefer. Die Prothese wurde erneut gemeinsam mit der Teleskopkrone ins Labor gegeben. Zwischen den Parteien entstand Streit über den Zustand der Prothese.

Am Tag darauf erhielt die Patientin die Unterkieferprothese wieder ausgehändigt, wobei streitig ist, wer die Prothetik einsetzte. Der Zahnarzt kontrollierte den Sitz der Prothese jedoch nicht mehr. Die Patientin bemängelte scharfe Kanten. Der beklagte Zahnarzt forderte vor einer weiteren Behandlung eine Entschuldigung der Patientin für ihr Verhalten am Tag zuvor. Hierzu war diese jedoch nicht bereit, woraufhin der Zahnarzt die Behandlung beendete. Am Folgetag ließ die

Patientin zwar die scharfe Kante an der Unterkieferprothese schleifen, aber die laut ihren Angaben nicht sitzende und wackelnde Prothese weder reparieren noch erneuern.

Der beklagte Zahnarzt wandte ein, nach der ersten Überprüfung der Prothese habe man im Labor festgestellt, dass das Metall der Teleskopkrone sehr dünn gewesen sei. Deswegen habe man dort ohne Rücksprache mit ihm Metall aufgebracht. Dies habe den Sitz der Prothese allerdings verändert, weshalb Einschleifmaßnahmen notwendig gewesen seien. Dies sei standardmäßig nur schrittweise erfolgt, um eine stabile Passform zu erzielen.

Im Labor sei etwas Kunststoff abgebrochen, was ihm zunächst nicht mitgeteilt worden sei. Erst nachdem die Patientin deutlich gemacht habe, dass sich etwas an den Schneidezähnen der Unterkieferprothese verändert habe, habe er von diesem Sachverhalt erfahren. Nach neuerlicher Überprüfung im Labor habe er die Prothese eingesetzt, und diese habe gut gesessen. Die Patientin sei allerdings weiterhin mit der Ästhetik der Prothese unzufrieden gewesen. Sie habe ihn bezichtigt, wider besseres Wissen den Austausch der Prothesenzähne verschwiegen zu haben. Er selbst habe die Prothese nicht mehr eingesetzt, sondern der Patientin mit Hilfe seiner Zahnarthelferin die Möglichkeit zum Einsetzen gegeben. Er habe jede weitere Behandlung davon abhängig gemacht, dass sich die Patientin für ihre Beschimpfungen entschuldige. Zum Ende der Behandlung sei die Prothese an sich sowohl im Sitz als auch in der Ästhetik ordnungsgemäß gewesen. Die Patientin habe die Friktion der Prothetik nicht bemängelt.

Das Urteil

Nach Durchführung der Beweisaufnahme stand für das Landgericht Dortmund fest, dass die Behandlung in der Praxis des beklagten Zahnarztes bzw. in dem für den Zahnarzt tätigen Labor behandlungsfehlerhaft war. Bei der Untersuchung der Patientin durch den Sachverständigen im März 2008 sei die Friktion nicht mehr im ausreichenden Umfang gegeben gewesen. Der Sachverständige habe dies damit begründet, dass

■ DAS AKTUELLE URTEIL

Zahnarzt darf Nachbesserung nicht von Entschuldigung des Patienten abhängig machen

„ein zu großer Zwischenraum zwischen der Teleskop- und der Primärkrone“ vorlag, so dass die „Prothetik insgesamt zu locker sitzt“. Aus den Unterlagen des nachbehandelnden Zahnarztes gingen keinerlei Maßnahmen im Bereich des Zahnes 44 hervor. Die Kammer folgte nicht der Behauptung des beklagten Zahnarztes, am Ende seiner Behandlung sei die Friktion in Ordnung gewesen. Denn dieser habe sich, nachdem die Prothese letztmalig aus dem Labor zurückgekehrt war und am 08.03.2006 eingesetzt wurde, überhaupt nicht mehr von dem Sitz der Prothetik und von der Friktion überzeugt. So fehlten in der Dokumentation jegliche Hinweise auf die jeweils vorliegende Friktion, die Laboraufträge und die Mängelrügen der Klägerin. Insoweit „kann sich der beklagte Zahnarzt daher auch nicht auf eine anderweitige Dokumentation beziehen“.

Zwar hält das sachverständig beratene Landgericht fest, dass es bei Laborarbeiten zu einer Beschädigung der Prothetik gekommen ist und dies nach Angaben des Sachverständigen einmal passieren kann. Die ausgeführten Arbeiten hätten jedoch keine dem fachärztlichen (gemeint: zahnärztlichen) Standard entsprechende Ergebnisse gebracht. Die Frontzähne 41 bis 32 seien vielmehr einerseits zu weit nach labial ausgerichtet. Zum anderen seien die Zähne laut sachverständiger Feststellung in der Lage zu kaudal, d. h. zu weit nach unten angebracht. Der Sachverständige habe hierzu ausgeführt, dass sich dies nicht durch den zwischenzeitlichen Gebrauch erklären lasse. Hinsichtlich der korrekten Ausrichtung könne sich der beklagte Zahnarzt auch nicht auf seine Dokumentation berufen, denn diese enthalte hierzu keinerlei Angaben. Mit dem Sachverständigen hält das Landgericht fest, dass die Unterkieferprothese keinesfalls unbrauchbar für die Klägerin ist. Deshalb sei sie nachzubessern. Dies könne einmal „durch Austausch der vorderen Zähne 41 bis 32“ geschehen. Diese müssten „lediglich neu aufgestellt werden, um einen ordnungsgemäßen Sitz im Verhältnis zu den Nachbarzähnen zu erreichen. Die Teleskopkrone an Zahn 44 sei zu erneuern.“

Da bei der Patientin zwischenzeitlich sowohl die Primärkrone als auch der darunter sitzende Stift herausgebrochen seien und die Patientin dies nicht habe erneuern lassen, könne jetzt möglicherweise der Zahn 44 nicht mehr als Teleskopanker herangezogen werden. Dies müsse auf den Zahn 43 verlagert werden. Das Landgericht lastete diesen Umstand jedoch nicht dem Beklagten an, da der Sachverständige die Patientin bereits „im Gutachten aus März 2008 (...) darauf hingewiesen (hat), dass sich die Klägerin dringend zur Erhaltung des Zahnes 44 einer zahnärztlichen Behandlung

unterziehen müsse. Selbst wenn möglicherweise zu Beginn des Verfahrens nach Angaben der Klägerin eine Mitarbeiterin der Krankenkasse ihr gesagt habe, sie dürfe keine zahnärztlichen Behandlungen während des laufenden Verfahrens durchführen lassen, so hätte die Klägerin jedenfalls nach Einholung des Sachverständigengutachtens genug Anlass gehabt, sich einer zahnärztlichen Behandlung zu unterziehen. Dass der Zahn 44 nun möglicherweise nicht mehr erhalten ist, steht daher nicht in der Verantwortung des Beklagten.“


Der Zahnarzt kann sich nach Überzeugung des Landgerichts jedoch nicht darauf berufen, dass ihm „eine Nachbesserung, so wie sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Behandlung noch möglich gewesen wäre, nicht zuzumuten war.“ Dass sich die Patientin bei dem Streitgespräch gegenüber dem Beklagten „derb beleidigend“ verhalten hätte, haben die gehörten Zeuginnen nicht bestätigen können. Zu beachten war nach Auffassung der Richter außerdem, „dass der Beklagte auch nicht nach diesem Streitgespräch die Behandlung abgebrochen hat, sondern die Prothetik nochmals ins Labor geschickt hat, auch weil er selbst nicht von der ästhetischen Lösung überzeugt war. Dann wäre es aber auch seine Pflicht gewesen, am nächsten Tag sich selbst von dem ordnungsgemäßen Passen der Prothetik zu überzeugen. Dies dann von einer Entschuldigung durch die Klägerin abhängig zu machen, ist nach Auffassung der Kammer nicht möglich.“

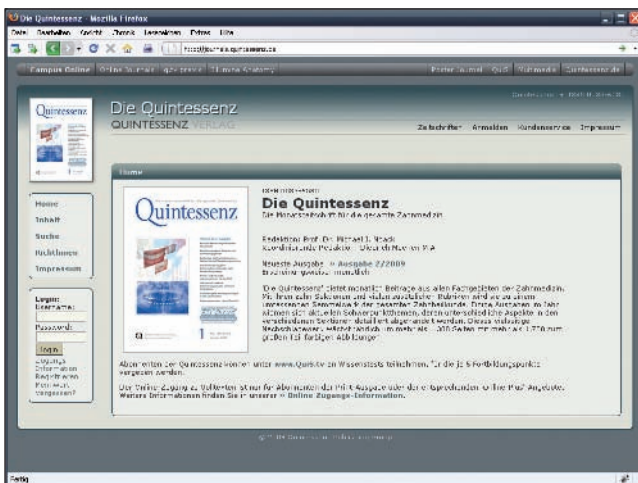
Unter diesen Umständen sprach das Landgericht der Patientin ein Schmerzensgeld von 1.500 EUR zu. Ebenfalls erkannte es den Feststellungsanspruch hinsichtlich künftiger Behandlungen an. Eine Vorschusszahlung auf noch nicht angefallene Heilbehandlungskosten lehnte das Gericht jedoch ab. Ein solcher Anspruch „wäre im Ausnahmefall allenfalls gegeben, wenn die Klägerin (hier: Bankangestellte) dargelegt hätte, dass sie bereits die vollständige Behandlung geplant habe und ihr eine Zahlung dieser Behandlung nicht möglich sei und somit von einem Vorschuss (...) abhängig gewesen wäre. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass die Klägerin über ein ausreichendes Einkommen als Bankangestellte verfügt. Dass sie die Behandlung auch bereits so geplant habe, dass sie letztlich nur noch vom Geldfluss abhängig sei, hat die Klägerin (...) nicht dargetan. Dies ist nach Auffassung der Kammer auch daran zu sehen, dass sie trotz des dringenden Hinweises des Sachverständigen sich immer noch nicht in zahnärztliche Behandlung begeben hat.“

Kommentar

Der Entscheidung ist beizupflichten. Sie greift zwei Aspekte auf.

Ein Zahnarzt muss sich von seinen Patienten nicht beleidigen lassen. Andererseits rechtfertigt ein Konflikt oder ein heftiges Streitgespräch allein nicht die Ablehnung einer erforderlichen Nachbesserung. Wer als Zahnarzt eine Prothese nochmals in ein zahntechnisches Labor schickt, sollte sich anschließend auch von dem Ergebnis der Nachbesserung überzeugen. Das Gericht sieht eine Pflicht des Zahnarztes, sich selbst von dem „ordnungsgemäßen Passen der Prothetik“ zu überzeugen. Seine Tätigkeit darf er nicht von einer Entschuldigung der Patientin abhängig machen.

In der Rechtspraxis werden außerdem häufiger aus Umständen Schadenersatzansprüche hergeleitet, die zahnärztlich nicht zu verantworten sind. Im vorliegenden Fall hatte die Patientin über einen Zeitraum von zunächst 2 Jahren die notwendigen und zumutbaren Arbeiten nicht vornehmen lassen. Selbst nach dringendem Hinweis des Sachverständigen im März 2008 unternahm sie nichts, so dass die Nachbesserungsarbeiten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch ausstanden. Aus diesem Grund fiel das Schmerzensgeld sehr bescheiden aus. Die Patientin hatte behauptet, sie habe sich fortlaufend krankschreiben lassen müssen, da sie als Bankangestellte nicht ohne Unterkieferprothese habe arbeiten können. Angesichts der Mitwirkungspflicht der Patientin bzw. der Pflicht zur Schadensminderung musste sich das Landgericht mit diesem Vorbringen nicht weiter befassen. 



Quintessenz

Die Monatszeitschrift für die gesamte Zahnmedizin

Für Abonnenten gebührenfrei online unter qd.quintessenz.de

Das Paket **Quintessenz Online Plus** umfasst den Online-Zugang zu den Zeitschriften Die Quintessenz, Quintessenz Zahntechnik, Endodontie, Implantologie, Parodontologie, Kieferorthopädie, The European Journal of Esthetic Dentistry (deutsch), Journal of Craniomandibular Function (bilingual), Internationales Journal für Parodontologie & Restaurative Zahnheilkunde.

Informationen unter www.quintessenz.de/onlineplus